

**Umstellung von Tankstellen auf synthetische Kraftstoffe****Beschluss:**

1. Die Umstellung auf synthetische Kraftstoffe ist eine wesentliche Änderung und nach §40 AwSV anzeigepflichtig. Die Erweiterung / Umstellung ist eignungsfeststellungspflichtig. Es wird für die Übergangszeit die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 63 Abs.1 WHG i.V.m. § 17 WHG mit einer Befristung von zwei Jahren empfohlen.
2. Solange HVO nicht nach AwSV eingestuft sind, gelten sie als stark wassergefährdend (WGK 3) gem. § 3 Abs.4 AwSV, es gilt der Vorsorgegrundsatz.
3. Voraussetzung für die Umstellung von Dieselmotoren auf synthetische Kraftstoffe oder die Erweiterung der Anlage zur Betankung auf synthetische Kraftstoffe, wie z.B. HVO, ist der Nachweis der Materialverträglichkeit und der Eignung der vorhandenen Anlagenteile, die mit dem Kraftstoff Kontakt haben.